

§ 3

(1) Zum Nachweis der Arbeitsbefreiung dient die ärztliche Bescheinigung über Arbeitsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit — Arbeitsbefreiungsbescheinigung —*

(2) Die behandelnden Ärzte sind für die Eintragungen in der Arbeitsbefreiungsbescheinigung und im Versicherungsausweis, soweit sie sich auf die Arbeitsbefreiung beziehen, verantwortlich. Die Arbeitsbefreiungsbescheinigung ist vom Arzt bei Beginn, Verlängerung und Beendigung der Arbeitsbefreiung zu unterschreiben und mit dem Namenstempel zu versehen.

(3) Der Versicherte hat die Arbeitsbefreiungsbescheinigung unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Tagen nach Beginn der Arbeitsbefreiung, dem Rat für Sozialversicherung oder der Lohnstelle seines Betriebes, wenn der Betrieb die Barleistungen der Sozialversicherung auszahlt, in allen anderen Fällen der zuständigen Verwaltungsstelle der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten bzw. der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt zu übermitteln.

(4) Der Rat für Sozialversicherung und die Lohnstelle des Betriebes sind verpflichtet, die Arbeitsbefreiungsbescheinigung unverzüglich der Einrichtung des Betriebsgesundheitssschutzes, sofern eine derartige Einrichtung vorhanden ist, zur vorgeschriebenen Eintragung in die Behandlungsunterlagen weiterzugeben.

(5) Arbeitsbefreiungsbescheinigungen, die nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und bei Beginn, Verlängerung oder Beendigung der Arbeitsbefreiung nicht von dem behandelnden Arzt unterschrieben sind, begründen keinen Anspruch auf Barleistungen der Sozialversicherung.

(6) Arbeitsbefreiungsbescheinigungen sind bei der Lohnstelle des Betriebes oder bei der zuständigen Verwaltungsstelle der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten bzw. der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt 3 Jahre aufzubewahren.

§ 4

(1) Die behandelnden Ärzte sind für die rechtzeitige Einleitung und Durchführung der erforderlichen ärztlichen Maßnahmen verantwortlich.

(2) Zur Beratung der Ärzte bei der Behandlung der Versicherten und zur Verbesserung der ärztlichen Beurteilung der Arbeitsfähigkeit werden Ärzteberatungskommissionen gebildet. Für die Bildung der Ärzteberatungskommissionen und ihre Tätigkeit ist der Kreisarzt verantwortlich.

(3) Jede Ärzteberatungskommission ist für die Versicherten eines oder mehrerer Betriebe zuständig. Für die Pflichtversicherten der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt legt der Kreisarzt die jeweils zuständige Ärzteberatungskommission fest. Soweit erforderlich, können Ärzteberatungskommissionen für bestimmte medizinische Fachgebiete, Krankheitsgruppen oder Krankheitserscheinungen gebildet werden. Die Zahl der zu bildenden Ärzteberatungskommissionen richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen;

(4) Die Ärzteberatungskommissionen setzen sich aus mindestens zwei für diese Aufgabe geeigneten Ärzten zusammen. Der behandelnde Arzt kann für seine Patienten nur beratendes Mitglied der Ärzteberatungskommission sein.

(5) Die Räte der Kreise, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, können in Übereinstimmung mit der zuständigen Verwaltungsstelle der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten bzw. der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt die Ärzteberatungskommissionen zusätzlich mit der Beurteilung von Versicherten unter anderen ärztlichen Gesichtspunkten beauftragen, soweit die ärztliche Beurteilung Grundlage für Leistungen aus der Sozialversicherung ist;

§ 5

(1) Die Ärzteberatungskommissionen führen ihre Tätigkeit in staatlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens durch, bei denen die diagnostischen und die sonstigen für ihre Tätigkeit erforderlichen Voraussetzungen bestehen und die vom Kreisarzt hierfür bestimmt sind.

(2) Die Tätigkeit der Ärzteberatungskommissionen gehört zu den dienstlichen Aufgaben der im Abs. 1 genannten staatlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens. Für ihre Durchführung sind die ärztlichen Leiter der Einrichtungen im Rahmen der von den Kreisärzten und den kommissionsärztlichen Leitstellen gegebenen Richtlinien verantwortlich.

(3) Die Mitarbeit in der Ärzteberatungskommission ist ein Bestandteil der Tätigkeit des staatlich angestellten Arztes innerhalb seines Arbeitsrechtsverhältnisses und ist in die Dienstpläne der beschäftigenden Einrichtung aufzunehmen.

(4) Die Vergütung für Ärzte in eigener Praxis oder in nichtstaatlichen Einrichtungen erfolgt nach den geltenden tariflichen Bestimmungen.

§ 6

(1) Zur Beobachtung und Auswertung der Entwicklung des betrieblichen Krankenstandes ist in jedem Kreis eine kommissionsärztliche Leitstelle unter Leitung eines Arztes (Leitstellenarzt) zu bilden. Der Leitstelle obliegen ferner Organisation, Anleitung, Auswertung und Koordinierung der Arbeit der Ärzteberatungskommissionen.

(2) Die Leitstelle hat ihren Sitz in einer staatlichen Einrichtung des Gesundheitswesens, die als Zentrum eines Versorgungsbereiches vorgesehen ist, und untersteht dem Kreisarzt.

(3) Für die Bildung der kommissionsärztlichen Leitstelle ist der Kreisarzt verantwortlich. Er bestimmt ihren Sitz.

§ 7

(1) Der Ärzteberatungskommission werden Versicherte vorgestellt, die nach sozialhygienischen, arbeitshygienischen und ökonomischen Gesichtspunkten entsprechend den Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 und des § 8 ausgewählt sind.

(2) Der Kreisarzt, der Leitstellenarzt, die Verwaltung der Sozialversicherung des FDGB-Kreisvorstandes und die Kreisdirektion bzw. Kreisstelle der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt werten gemeinsam regelmäßig die Unterlagen über Entwicklung und Analysen des betrieblichen Krankenstandes aus. Nach dem Ergebnis dieser Auswertung bestimmen sie gemeinsam Betriebe, deren Beschäftigte einer regelmäßigen Auswahl zur Vorstellung vor der Ärzteberatungskommission unterliegen, und legen gemeinsam die Gesichtspunkte der Auswahl fest.

* Vordruck Soz. 1/49, VEB Vordruck-Leltverlag Dresden